



FOCUS Nr. 16, Dezember 2015

Editorial

Sehr vielfältig waren die Vernehmlassungen, zu denen Integration Handicap in den letzten Wochen Stellung genommen hat. Dadurch verfolgt die Dachorganisation das Ziel, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der gesamten Rechtsordnung zu stärken. So unterstütze sie Aufnahme der Kommunikation über Gebärdendolmetscher und Videotelefonie in die Grundversorgung, welche im Rahmen der laufenden Revision der Fernmeldeverordnung vorgeschlagen wird. Sie eröffnet für viele gehörlose Menschen den Zugang zu den Fernmeldediensten der Grundversorgung, welcher bis anhin für sie erschwert war. Im Rahmen der Organisation der Bahninfrastruktur wurden von Integration Handicap Vorschläge unterbreitet, welche auf den Geltungsbereich des BehiG einen direkten Einfluss haben und für diesen von grosser Bedeutung sind.

Parallel dazu hat Integration Handicap gegen ein Umbauprojekt der SBB, betreffend zwei Haltestellen im Waadtland, beim Bundesverwaltungsgericht gestützt auf dem BehiG Beschwerde eingereicht.

Neben Informationen zu diesen Projekten von Integration Handicap, enthält die vorliegende Ausgabe des FOCUS ausführliche Beiträge zu einem neuen Urteil des Bundesgerichts betreffend Integration in der Grundschule sowie zur bisherigen Rechtsprechung des UNO-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Arbeit. Daraus werden die für die Schweiz wichtigen Schlüsse gezogen.

Anregende Lektüre und frohe Festtage

Caroline Hess-Klein

Integration Handicap, Leiterin der Abteilung Gleichstellung

Impressum

focus – Integration Handicap

Erscheint auf Deutsch und Französisch.

Text

Gabriela Blatter (gb), Iris Glockengiesser (ig), Caroline Hess-Klein (chk), Markus Koller (mk) und Paola Merlini (pm).

Redaktion

Abteilung Gleichstellung Integration Handicap

Übersetzung

Mikaela Viredaz (Französisch)

Design

cobin media, Zürich

Herausgeberin

Integration Handicap, Mühlemattstrasse 14a, 3007 Bern

info@integrationhandicap.ch

Inhalt

Editorial	1
Impressum.....	2
Inhalt.....	3
Aus der Praxis der Abteilung Gleichstellung	4
Hindernisfreiheit der SBB Infrastruktur: Zwei Beschwerden von IH.....	4
Informazioni da Integration Handicap Svizzera italiana	5
Segnalazioni in breve	8
Parità di diritti delle persone con disabilità e attività sportive	5
Schweiz.....	9
Neues Urteil des Bundesgerichts zum Grundschulunterricht	9
Stellungnahme zur Vernehmlassung Fernmeldeverordnung.....	12
Stellungnahme zur Vernehmlassung Organisation Eisenbahninfrastruktur	13
International	16
Entscheide des BRK-Ausschusses in Genf zum Recht auf Arbeit	16

Hindernisfreiheit der SBB Infrastruktur: Zwei Beschwerden von IH

Acht Jahre vor Ablauf der BehiG-Fristen planen die SBB den Umbau von zwei Haltestellen. Dadurch wird jedoch die Hindernisfreiheit dieser Infrastruktur nicht hergestellt. Integration Handicap hat deshalb zwei Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht.

chk. Die SBB planen im Kanton Waadt den Umbau von zwei Bahnhalttestellen (Denges-Echandens sowie Lonay-Préverenges). Auf den Bahnsteigen sollen Einstiegsstufen angebracht werden, welche den heute sehr hohen Abstand zwischen Fahrzeug und Perron verringern sollen. Hierzu haben die SBB im vereinfachten Verfahren nach Art. 18i Abs. 1 lit. b EBG dem Bundesamt für Verkehr (BAV) die Pläne zur Genehmigung unterbreitet. Die Kosten für das Anbringen der Einstiegsstufen sind auf 250'000CHF pro Haltestelle budgetiert.

Auch nach diesem als Provisorium konzipierten Umbau sind der Einstieg in das Fahrzeug und der Ausstieg daraus an beiden Haltestellen für Menschen im Rollstuhl vollständig unmöglich. Ersatzlösungen nach Art. 12 Abs. 3 BehiG werden heute nicht angeboten; es sind auch nach dem Umbau keine vorgesehen.

Das BAV hat die Pläne der SBB genehmigt, mit Hinweis auf die noch laufenden BehiG-Fristen sowie darauf, dass die Einstiegsstufen eine dringende provisorische Lösung darstellen, welche die Zugänglichkeit für die Passagiere verbessere. Auflagen um sicherzustellen, dass noch vor Ablauf der BehiG-Fristen das Provisorium in eine auch für Menschen im Rollstuhl zugängliche Lösung umgewandelt wird, wurden keine gemacht.

Eine solche Konstellation birgt nach Integration Handicap die Gefahr, dass das nicht hindernisfreie Provisorium zu einer nicht Einhaltung der BehiG-Frist führen wird, welche Ende 2023 abläuft. In seiner Antwort auf die parlamentarische Interpellation „Anpassung des öffentlichen Verkehrs gemäss Behindertengleichstellungsgesetz“, welche am 11.12.2014 von Nationalrat Christian Lohr eingereicht wurde (14.4200), hat der Bundesrat selber in Frage gestellt, ob die BehiG Fristen überall eingehalten werden könnten und für eine Beschleunigung der Umsetzung plädiert. Zudem verstösst das Nicht-Anbieten von Ersatzlösungen gegen das BehiG. Sie hat deshalb gestützt auf Art. 9 UNO-BRK, Art.8 Abs. 2 BV sowie Art. 3 lit. b in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3, 7 Abs. 2 sowie 9 Abs. 3 lit. c Ziff. 2 BehiG gegen die Verfügungen des BAV zum Umbau der beiden Haltestellen Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht erhoben. Dabei hat sie beantragt, dass das geplante Bauprojekt so abzuändern sei, dass es den Anforderungen des Behindertengleichstellungsrechts im Bereich des öffentlichen Verkehrs vollumfänglich entspricht. Zu die-

sem Zwecke sei auf die Anbringung von Einstiegsstufen zu verzichten. Nach heutigem Stand der Technik bedingt der autonome Zugang der Menschen im Rollstuhl zu einem Niederflurfahrzeug an Bahnhöfen der SBB eine P55 (dazu AB EBV Art. 34 Bl. 1 AB 34 2.1.1). Integration Handicap hat deshalb weiter beantragt, der autonome Zugang vom Perron zu den Fahrzeugen durch eine Erhöhung des gesamten Perrons zu gewährleisten sei. Für den Fall der Abweisung dieses Hauptantrages verlangt Integration Handicap von den SBB, dass sie eine Ersatzlösung anbieten zur Gewährleistung des Zugangs von Menschen im Rollstuhl zum Fahrzeug.

Informazioni da Integration Handicap Svizzera italiana

Parità di diritti delle persone con disabilità e attività sportive

pm. Il 21 novembre 1978 l'UNESCO ha ritenuto di dover sottolineare che l'educazione fisica e lo sport contribuiscono ad uno sviluppo completo e armonioso dell'essere umano. Lo ha fatto attraverso la Carta internazionale dell'educazione fisica e dello sport che recita.

Ogni essere umano ha il diritto fondamentale di accedere all'educazione fisica ed allo sport, che sono indispensabili allo sviluppo della sua personalità. Il Diritto di sviluppare le proprie attitudini fisiche intellettuali e morali attraverso l'educazione fisica e lo sport deve essere garantito, tanto nel quadro del sistema educativo, come negli altri aspetti della vita sociale.

Tutti, in accordo con la tradizione sportiva del loro paese, debbono avere tutte le possibilità di praticare l'educazione fisica e lo sport, di migliorare la loro condizione fisica e giungere al livello di prestazione sportiva che corrisponda alle loro doti.

Condizioni particolari debbono essere offerte ai giovani, compresi i bambini in età prescolastica, alle persone anziane ed alle persone con disabilità per permettere lo sviluppo integrale della loro personalità grazie a programmi di educazione fisica e di sport adattati ai loro bisogni. (art. 1 della citata Carta).

Le organizzazioni delle persone con disabilità da decenni condividono questi principi e li mettono in pratica creando a vari livelli opportunità di praticare sport per le persone con disabilità. Organizzano pure regolarmente corsi di formazione specifici per monitori. Tante barriere si sono volatilizzate ma alcune sono ancora ben presenti e i racconti di alcuni sportivi con disabilità dimostrano che c'è ancora da fare.

Troppo spesso, per atti a volte impliciti e quindi ancora più dolorosi, le persone con disabilità vengono escluse da un gruppo sportivo o da una squadra, anche se in realtà potrebbero benissimo esserne parte attiva. Gli ostacoli sono evidenti a tal punto che l'ONU ha ritenuto di dover nuovamente sottolineare e precisare, nella

Convenzione ONU sui diritti delle persone con disabilità (CDPD), che la possibilità di praticare sport è un diritto umano fondamentale.

Ha inoltre suddiviso il diritto di abilitazione e riabilitazione attraverso lo sport (art. 26 CDPD), essendo lo sport un'attività che ogni cittadino ha il diritto di svolgere e non solo un tipo di terapia.

In particolare all'art. 30 cpv. 5 CDPD si legge:

Al fine di permettere alle persone con disabilità di partecipare su base di uguaglianza con gli altri alle attività ricreative, del tempo libero e sportive, gli Stati parte prenderanno misure appropriate per:

- incoraggiare e promuovere la partecipazione, più estesa possibile, delle persone con disabilità alle attività sportive ordinarie a tutti i livelli;
- assicurare che le persone con disabilità abbiano l'opportunità di organizzare e sviluppare attività sportive e ricreative specifiche per le persone con disabilità e di parteciparvi e, a questo scopo, incoraggiare la messa a disposizione, su base di uguaglianza con gli altri, di adeguati mezzi di istruzione, formazione e risorse;
- assicurare che i fanciulli con disabilità possano partecipare, su base di uguaglianza con gli altri fanciulli, ad attività ludiche, ricreative, di tempo libero e sportive, anche nell'ambito del sistema scolastico;
- assicurare che le persone con disabilità abbiano accesso ai servizi da parte di coloro che sono coinvolti nell'organizzazione di attività ricreative, turistiche, di tempo libero e sportive.

A livello nazionale la Costituzione federale della Confederazione Svizzera (Cost.) vieta qualsiasi discriminazione fondata sulla disabilità (art. 8 cpv. 2 Cost.) e dà mandato al legislatore di concretizzare questo principio (art. 8 cpv. 4 Cost.). La legge federale sull'eliminazione di svantaggi nei confronti dei disabili (LDis) non prevede nessuna norma specifica atta a garantire la parità nello sport. Stabilisce però, al suo articolo 1, che "la legge crea le condizioni quadro affinché i disabili, a seconda delle loro possibilità, possano partecipare più facilmente alla vita della società."

Determina poi i criteri di accessibilità degli stabili di nuova costruzione e in fase di ristrutturazione (accessibilità delle infrastrutture sportive) nonché l'accessibilità delle cosiddette "prestazioni" (accesso alle varie manifestazioni e attività sportive). Peccato che non sia stato inserito esplicitamente nella Legge federale sulla promozione dello sport anche il principio della parità di diritti delle persone con disabilità. E' vero che implicitamente questo diritto è riconosciuto ma un riferimento chiaro avrebbe sicuramente favorito ulteriormente l'inclusione, la conoscenza e la conseguente rivendicazione di tale diritto.

Dal lato pratico sono stati messi a disposizione degli incentivi a livello di corsi di Gioventù & Sport (G+S) tendenti a permettere, in caso di comprovata necessità, di far capo ad un monitore specificamente formato per intervenire in corsi G+S a cui partecipano pure sportivi con disabilità (cfr. art. 49 Ordinanza del DDPS su programmi e progetti per la promozione dello sport). Ma, come ben spiegato dalla CDPD, che è uno strumento concreto atto a combattere le discriminazioni e le violazioni dei diritti dell'uomo, è necessario intervenire a tutti i livelli per garantire anche alle persone con disabilità, indipendentemente dalla loro età, la possibilità di fare dello sport con tutti. Inoltre, nelle politiche ordinarie, i temi della disabilità devono essere parte integrante delle strategie dello sviluppo sostenibili (cfr. lett. g preambolo CDPD).

Purtroppo, malgrado la CDPD sia in vigore per la Svizzera dal 15 maggio 2014, il piano programmatico della Confederazione per promuovere lo sport popolare dato 8 maggio 2015 non considera compiutamente la CDPD. Si tratta sicuramente di un documento nel complesso da salutare positivamente, che contribuirà a sviluppare i concetti integrativi e sociale quali elementi fondamentali dello sport, manca però ancora una volta una visione complessiva e completa concernente l'inclusione delle persone con disabilità.

In particolare si rileva che:

- tra gli obiettivi del programma “sport per tutti” è indicato che lo stesso ha valenza anche per le persone con disabilità ma non ci sono indicazioni sull'applicazione di questo concetto;
- non si indica che per gli impianti sportivi e aree esterne dedicate allo sport devono essere garantite l'accessibilità anche alle persone con disabilità. La stessa considerazione vale per gli stabili sportivi;
- lo sport in ambito scolastico (scuola e doposcuola) deve essere espressamente indicato come un mezzo d'integrazione sociale anche per i bambini con disabilità;
- nei campi d'azione del programma non sono indicate le persone con disabilità;
- non è previsto un programma di sensibilizzazione da parte della Confederazione indirizzato ai privati (clubs, federazioni, centri fitness, ecc.);
- nelle attività di sport di competizione non sono indicate misure atte ad incoraggiare il coinvolgimento delle persone con disabilità;
- tutti i programmi G+S devono rispondere alle esigenze delle persone con disabilità. Neanche questo è scritto in modo esplicito.
- Intégration Handicap ha partecipato alla consultazione del programma e ha presentato le proprie osservazioni il 18 settembre 2015 che, si spera, verranno ascoltate e messe in pratica.

Documenti sul tema disponibili su internet:

[Panoramica per la promozione dello sport.](#)

[Osservazioni di Intégration Handicap in tedesco:](#)

[Fascicolo tematico UFPD “Sport”:](#)

Segnalazioni in breve

Guida alla valutazione dei progetti

pm. L'Ufficio federale per le pari opportunità delle persone con disabilità (UFPD) ha recentemente pubblicato una nuova guida per agevolare la valutazione dei progetti attuati in ambito di parità di diritti delle persone con disabilità. La guida è scaricabile gratuitamente al seguente indirizzo di posta elettronica: [Guida alla valutazione dei progetti.](#)

Pubblicato un nuovo volume che aiuta tutti a parlare di Autismo

In occasione del 20° Compleanno della Fondazione ARES con sede a Giubiasco, è stato pubblicato il volume illustrato **Martino piccolo lupo** di Gionata Bernasconi, illustrazioni di Simona Mulazzani, con l'obiettivo di aiutare grandi e piccini a parlare di Autismo. Dal [sito dell'autore](#) si apprende che:

Martino non è un cucciolo come gli altri: non ulula alla luna e adora mangiare le ciliegie. «Non sarà mai un vero lupo!», dice il capobranco alla mamma lupa. Ma quando Martino incontrerà un'oca spaventata e una volpe affamata, tutti capiranno chi è veramente. Infatti bisogna guardare oltre le apparenze e le diversità per conoscere Martino. Bisogna allontanare la nebbia per poter dire: “Benvenuto nel branco, piccolo lupo!”.

Il libro è pubblicato da Carthusia Edizioni e può essere acquistato nelle librerie della Svizzera italiana oppure presso la Fondazione ARES di Giubiasco al prezzo di fr. 20.—(costi di spedizione esclusi, info@fondazioneares.com). Parte del ricavato sarà utilizzato per sostenere le attività della [citata Fondazione](#).

Navigazione facile: pubblicata nuova guida

Grazie alla collaborazione tra Insieme Svizzera, la Scuola universitaria professionale della Svizzera nordoccidentale e la fondazione Accesso per tutti è stata pubblicata ed è a disposizione gratuitamente una guida che aiuta ad allestire interfacce internet accessibili alle persone con disabilità cognitive.

Questa guida propone vari suggerimenti facilmente applicabili e che permettono di migliorare l'accessibilità di ogni sito internet. L'obiettivo è quello di permettere alle persone con disabilità cognitive di utilizzare Internet garantendo così un'ulteriore opportunità di partecipazione alla vita sociale.

[Potete scaricare la guida in lingua italiana al seguente indirizzo internet.](#)

Schweiz

Neues Urteil des Bundesgerichts zum Grundschulunterricht

Das Bundesgericht hat am 19. Oktober 2015 einen neuen Fall zum Grundschulunterricht eines Kindes mit einer Behinderung entschieden

aaz. X. hat Autismus-Spektrums-Störung und ADHS. Zunächst wurde er separat am „Centre médico-pédagogique“ beschult. Seit Oktober 2012 wurde X. dann teiltintegriert; er besuchte an einem ganzen und einem halben Morgen pro Woche die Regelschule. Daraufhin hat das zuständige Amt die Nichtweiterführung der Integration angeordnet mit der Begründung, X. bräuchte bei der Integration eine ständige Begleitung, die spezifisch auf die Besonderheit seiner Behinderung (Autismus-Spektrums-Störung) geschult sei, um die Regelschule besuchen zu können. Dies könne nicht gewährleistet werden.

Daraufhin erhoben die Eltern von X. Beschwerde und forderten, X. solle auch für das kommende Schuljahr

2013/2014 weiterhin integrativ beschult werden.

Kurz vor Ende dieses Schuljahres erhielten die Eltern ein Schreiben vom zuständigen Amt. In diesem wurde festgehalten, dass X. ab dem Schuljahr 2014/2015 die neu eröffnete „Übergangsklasse“ besuchen könne. Diese Klasse in einer Regelschule sei für eine kleine Gruppe von Schülerinnen und Schüler gedacht, die – wie X. – kognitiv in der Lage seien, dem Regelklassenunterricht zu folgen. Ziel dieser Unterrichtsform sei, X. dahingehend vorzubereiten und auszubilden, dass er in absehbarer Zeit die Regelklasse alleine und ohne Unterstützung besuchen könne.

Die oben erwähnte Beschwerde wurde vom obersten kantonalen Gericht abgelehnt mit der Begründung, das

aktuelle Rechtsschutzinteresse fehle, da das Schuljahr 2013/2014 bereits vorbei sei. Auch die Voraussetzungen, die es erlauben würden, ohne aktuelles Rechtsschutzinteresse auf die Beschwerde einzutreten, seien nicht erfüllt. Dies begründet das Gericht mit dem Umstand, dass für das Schuljahr 2014/2015 neue Anordnungen getroffen wurden, nämlich die Beschulung in der „Übergangsklasse“.

Gegen dieses Urteil erhoben die Eltern Beschwerde beim Bundesgericht.

Argumentation des Bundesgerichts

Das Bundesgericht (Urteil 2C_180/2015) hält fest, dass die Hauptfrage, die im vorliegenden Fall zu entscheiden sei, die Frage nach dem Vorliegen eines aktuellen Rechtsschutzinteresses sei. Es hält auch fest, dass es sich nur zur Frage, ob die Vorinstanz zu Recht aufgrund eines fehlendes Rechtsschutzinteresses nicht auf die Beschwerde eingetreten sei, äussern und keinen materiellen Entscheid in der Sache selber fällen würde.

Das Bundesgericht zeigt auf, dass nur derjenige zur Beschwerde berechtigt sei, der ein aktuelles Rechtsschutzinteresse geltend machen könne. Auf das Vorliegen eines aktuellen Rechtsschutzinteresses könne nur unter ganz eng gefassten Voraussetzungen verzichtet werden. Das Gericht würde dann eine Ausnahme vom Erfordernis des aktuellen Interesses

machen, wenn sich die aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen jeweils unter den gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, ohne dass im Einzelfall rechtzeitig eine (höchst-)richterliche Prüfung stattfinden könnte.

Das Bundesgericht hält fest, dass die angefochtene Verfügung das Schuljahr 2013/2014 betreffen würde und insofern kein aktuelles Rechtsschutzinteresse vorliege. Insofern sei die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Beschwerde eingetreten. Es sei eine Tatsache, dass Verfügungen im (Sonder-)Schulbereich in der Regel von relativ kurzer Dauer seien (in der Regel ein Jahr) und somit könne das Bundesgericht solche Entscheide praktisch nie höchstrichterlich überprüfen. Daher müsse untersucht werden, ob die oben erwähnte Ausnahmerechtsprechung greife. Das Gericht hält diesbezüglich fest, dass sich die Voraussetzungen im Schulbereich ja jedes Jahr tatsächlich ändern würden (dies sei auch der Grund für diese befristeten Verfügungen) und deshalb jedes Jahr eine Neubeurteilung der gesamten Situation (Kind, Schule, Möglichkeiten usw.) notwendig sei. Dies spreche dafür, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahme eher nicht erfüllt seien. Auf der anderen Seite verlangten Art. 19 und Art. 62 Abs. 3 BV, dass jedes Kind eine ausreichende Grundschulung erhalte. Das Bundesgericht liess diese Frage jedoch offen mit der Begründung, dass im

vorliegenden Fall bereits eine neue Anordnung für das Schuljahr 2014/2015 vorliege, nämlich der Besuch der „Übergangsklasse“. Ziel des Besuchs dieser Regelschulklasse sei langfristig, dass X. eine ordentliche Regelschulklasse besuchen könne.

Würdigung

Befristete Verfügungen im Bereich der Sonderschulung sind von Verfassung wegen (Art. 8 Abs. 2, Art. 19 und Art. 62 Abs. 3 BV) gefordert. Gleichzeitig führt dies – wie das Bundesgericht festhält – dazu, dass eine höchststrichterliche Überprüfung praktisch nie möglich ist. Interessanterweise hat das Gericht die Frage, ob die Ausnahmerechtsprechung greift, bislang immer offen gelassen. M.E. muss in jedem Fall gesondert entschieden werden, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Der Passus "unter den gleichen oder ähnlichen Umständen" darf dabei nicht zu eng ausgelegt werden, weil aufgrund der Einzigartigkeit jeder Behinderung sowie der schulischen und familiären Umstände bei den Sonderschulfällen kaum je sehr ähnliche Umstände vorliegen dürften. Das Bundesgericht lässt auch im publizierten Entscheid BGE 138 I 162 die Frage offen, ob eine Ausnahme vom Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses gemacht werden muss, tritt aber den-

noch auf die Beschwerde ein. Es ist nicht einzusehen, weshalb das Gericht diese Frage offen lässt mit der Begründung, die Beschwerde erweise sich - wie im Nachfolgenden darzulegen sei - in der Sache als unbegründet, es also eine materielle Überprüfung vornimmt und aufgrund dieses Resultats die Eintretensfrage offen lässt. Könnte das Bundesgericht auf Fälle dieser Art jeweils nicht eintreten, bestünde die Gefahr, dass das gleiche Kind jeweils die jährliche (praktisch gleichlautende) Verfügung anfecht und das Verfahren aber während dieses Jahres nie weiter als bis zum obersten kantonalen Gericht geht (oder gar noch weniger weit wie im vorliegend dargestellten Fall), so dass es nie zu einer Überprüfung durch das Bundesgericht kommt.

Ebenfalls problematisch im vorliegenden Entscheid scheint, dass das Gericht nicht unterscheidet zwischen der von den Eltern geforderten tatsächlichen Integration und der vom Amt angeordneten Schulung in der „Übergangsklasse“, wo der Grad der Integration noch sehr unklar ist und auch noch nicht feststeht, wann damit begonnen werden kann. Vielmehr bringt das Bundesgericht zum Ausdruck, dass die Behörden ja fürs kommende Schuljahr eine Anordnung getroffen haben, bei der X. integriert werde.

Stellungnahme zur Vernehmlassung Fernmeldeverordnung

Die Fernmeldeverordnung wird zurzeit revidiert. Im Vernehmlassungsentwurf ist die Aufnahme eines Vermittlungsdiensts in Gebärdensprache über Videotelefonie in den Grundversorgungskatalog vorgesehen. Integration Handicap unterstützt diesen Vorschlag vollumfänglich, weil er die Anforderungen nach UNO-BRK, Art. 8 Abs. 2 BV sowie nach BehiG im Bereich der fernmelderechtlichen Dienstleistungen der Grundversorgung im Lichte der aktuellen technischen Möglichkeiten konkretisiert.

chk. Mit Erlass des BehiG wurde ein neuer Art. 16 Abs. 1bis in das Fernmeldegesetz (FMG; SR 784.10) eingefügt. Danach müssen die Grundversorgungskonzessionäre die Dienste der Grundversorgung so anbieten, dass sie von Menschen mit Behinderung in qualitativer, quantitativer und wirtschaftlicher Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie von Menschen ohne Behinderung beansprucht werden können. Zu diesem Zwecke hat der Gesetzgeber die Pflicht der Grundkonzessionärin verankert, Hörbehinderten ein Dienst für die Vermittlung und Umsetzung der Mitteilungen (Art. 16 Abs 1bis lit. b) und für Sehbehinderte ein Auskunftsdienst und ein Vermittlungsdienst (Art. 16 Abs. 1 bis lit. c) zur Verfügung zu stellen. Dadurch wurde auf generell-abstrakter Ebene das Verbot der Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Art. 2 Abs. 4 BehiG im Lichte der Verhältnismässigkeit konkretisiert.

Die Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) präzisiert diese Anforderungen des Gesetzes. Im Rahmen der vorliegenden Revision der FDV wird vorgeschlagen, die Zugänglichkeit der fernmelderechtlichen Dienstleistungen im Bereich der Grundversorgung für gehörlose Menschen zu verbessern durch die Aufnahme eines Vermittlungsdienstes in Gebärdensprache über Videotelefonie in den Grundversorgungskatalog. Integration Handicap hat diesen Vorschlag in seiner Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren vollumfänglich unterstützt. Er trägt dazu bei, die Dienstleistungen der Grundversorgung für zahlreiche gehörlose Menschen überhaupt oder ohne erschwerende Bedingungen zugänglich zu machen. Dies betrifft insbesondere die vielen gehörlosen Menschen, welche der Schriftsprache nicht oder nur schlecht mächtig sind und somit den heute zur Verfügung stehenden Transkriptions- oder SMS-Vermittlungsdienst nur bedingt gebrauchen können.

Zur Vertiefung

[Vernehmlassungsantwort von Integration Handicap](#)

[Verordnung über Fernmeldedienste](#)

[Analyse zum Umfang der Dienste der Grundversorgung](#)

Im Dezember wurde die Vernehmlassung zur Organisation der Eisenbahninfrastruktur abgeschlossen. Sie betrifft insofern die Rechte von Menschen mit Behinderungen, als dass die eine Änderung des BehiG-Geltungsbereichs zur Folge haben soll. Zu den Vorschlägen hat Integration Handicap im Rahmen ihrer Stellungnahme detailliert Stellung genommen.

chk. Nach Art. 3 lit. b BehiG findet das Gesetz Anwendung auf öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Billettbezug) und Fahrzeuge, die einem der in Abs. 2 Ziff. 1-6 aufgeführten Spezialgesetze unterstehen. Die Vernehmlassung zur Organisation der Eisenbahninfrastruktur sieht mehrere Änderungen dieser Bestimmung vor.

Aktualisierung der Verweise in Art. 3 lit. b BehiG

Mehrere Verweise in Art. 3 lit. b Ziff. 1-6 sind als Folge der seit Inkrafttreten des BehiG erfolgten Revisionen der transportrechtlichen Spezialerlasse schon länger nicht mehr aktuell:

- Der Verweis auf das SBB-Gesetz in Art. 3 lit. b Ziff. 2 BehiG ist seit der Bahnreform 2/2 obsolet. Dieses seit Inkrafttreten des BehiG revidierte Gesetz regelt nur noch den Zweck sowie die Organisation des Unternehmens SBB. Es enthält keine Angaben mehr zu Fahrzeugen und Einrichtungen. Der Verweis in Art. 3 lit. b Ziff. 2 BehiG kann ersatzlos gestrichen werden.
- Art. 3 lit. b Ziff. 3 BehiG nennt das alte, nicht mehr in Kraft stehende PBG. Richtigerweise muss sich der Verweis heute auf das Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen vom 20. März 2009 (STUG; SR 744.10) sowie das Bun-

desgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung vom 23. Juni 2006.

Integration Handicap begrüsst somit die Absicht, im Rahmen der vorliegenden Revision die Verweise in Art. 3 lit. b Ziff. 1-6 BehiG anzupassen, hat aber auf die Unvollständigkeit der gemachten Vorschläge sowie einen Fehler hingewiesen und entsprechende Anträge formuliert.

BehiG und Seilbahnen

Im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des BehiG im Hinblick auf Seilbahnen hat Integration Handicap zudem angeregt, den Vorschlag im Gesetz und seine Begründung im Erläuternden Bericht zu überarbeiten. Hier weisen die Vernehmlassungsunterlagen Widersprüche sowie Unklarheiten auf, welche es zu klären gilt. Bei dieser Gelegenheit beantragt Integration Handicap, dass grundsätzlich überprüft wird, inwiefern die Ausnahme nach BehiG im Hinblick auf die Anzahl Plätze pro Transporteinheit im Seilbahnbereich angesichts der heute bestehenden technischen Möglichkeiten nicht enger gefasst werden müsste. Gemäss Auskünften seitens der Hersteller können heute problemlos Transporteinheiten mit sechs Plätzen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ange-

passt werden. Informationen aus Kanada weisen sogar auf die Möglichkeit hin, Anpassungen an Transporteinheiten ab vier Personen vorzunehmen (Mehr dazu finden Sie [hier](#)).

BehiG und Dienstleistungen

Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird ein wichtiges Problem im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des BehiG erkannt, was zu begrüssen ist: Als Folge des engen Wortlauts von Art. 3 lit. e BehiG werden im Dienstleistungsbereich diejenigen Unternehmungen als reine Private erfasst, welche zwar in einem Monopol des Bundes tätig sind, dies aber nicht gestützt auf eine Konzession, sondern auf eine Bewilligung. Wie von Integration Handicap bereits in unterschiedlichen Vernehmlassungsverfahren hervorgehoben, ist diese Qualifizierung im Rahmen von Art. 3 lit. e BehiG von zentraler Bedeutung. Wird ein Unternehmen als „konzessioniertes Unternehmen“ erfasst, richten sich die Rechtsansprüche nach Art. 8 Abs. 1 BehiG (Unterlassung oder Beseitigung im Falle einer Benachteiligung). Wird es als Privater qualifiziert, finden dagegen die Rechtsansprüche nach Art. 8 Abs. 3 BehiG Anwendung (Entschädigung von höchstens Fr. 5'000.- im Falle einer Diskriminierung).

Gemäss Erläuterndem Bericht soll dieses Problem nun für den internationalen Fernbusverkehr gelöst werden. Obwohl dieser einer Bewilligungspflicht untersteht, sollen für ihn neu die weitgehenden materiellen An-

forderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr gelten. Diese sollen in das Schweizer Recht übernommen werden, mit dem Ziel, einen Mindeststandard für die Rechte von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität im internationalen Fernbusverkehr festzulegen. Die Übernahme der erwähnten EU-Vorschriften für den internationalen Fernbusverkehr soll durch den Bundesrat auf Verordnungsebene, in die Verordnung über die Personenbeförderung vom 4. November 2009 (VPB; SR 745.11) erfolgen.

Integration Handicap hat in ihrer Stellungnahme die vorgeschlagene Lösung aus folgenden Gründen stark kritisiert:

- Durch Übernahme der weitgehenden materiellen Anforderungen aus dem EU-Recht in die VPB wird das Problem der Qualifizierung als Private von Unternehmen, welche gestützt auf eine Bewilligung in einem Monopol des Bundes tätig sind, wenn überhaupt ausschliesslich für den internationalen Fernbusverkehr gelöst. So bliebe etwa der europäische Luftverkehr nach wie vor eine Dienstleistung „Privater“ im Sinne des BehiG.
- Zudem führt die Aufnahme der Verpflichtungen aus dem EU-Recht in die VPB zur folgenden, gesetzestechnisch problematischen Situation: Auf Gesetzebene (BehiG) wird ein Unternehmen des internationalen Fernbusverkehrs im Zusammenhang mit seinen Dienstleistungen zu keinerlei Anpas-

sungen verpflichtet. Auf Verordnungsebene (VPB nach Übernahme EU-Recht) würde es mit weitgehenden Verpflichtungen konfrontiert. Dies wirft die Frage der Gesetzeskonformität der Verordnung auf.

– Insgesamt wird das Behindertengleichstellungsrecht im Bereich des öffentlichen Verkehrs durch die vorgeschlagene Anpassung auf VPB Ebene noch komplexer und unübersichtlicher. Die Regelungen sind vielmehr möglichst zusammen zu halten, im BehiG.

Integration Handicap hat deshalb beantragt, die Gelegenheit des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens zu nutzen, um das nun erkannte Problem im Zusammenhang mit Art. 3 lit. e BehiG umfassend zu lösen. Sie hat dies in ihrer Vernehmlassungsantwort eingehend begründet und konkrete Vorschläge zur Anpassung des BehiG unterbreitet.

Zum Vertiefen

Vernehmlassungsantwort

Gesetzesentwurf OBI

Erläuternder Bericht

Entscheide des BRK-Ausschusses in Genf zum Recht auf Arbeit

In bisher drei Fällen hat der BRK-Ausschuss inhaltlich zur Tragweite des Rechts auf Arbeit und Beschäftigung in der BRK Stellung genommen.

ig. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK-Ausschuss) in Genf ist ein durch die UNO auf internationaler Ebene geschaffenes Organ zur Überwachung der BRK das Überwachungsinstrument der BRK. Der Ausschuss hat unter anderem die Aufgabe über Individualbeschwerden zu entscheiden. Individualbeschwerden können bei vermuteter Verletzung eines Rechts der BRK eingereicht werden, wenn der entsprechende Vertragsstaat das Fakultativprotokoll zur BRK ratifiziert hat. Die Schweiz hat vergangenes Jahr zwar die BRK ratifiziert, das Fakultativprotokoll allerdings noch nicht unterschrieben. Daher können sich gegenwärtig Personen mit Behinderungen in der Schweiz nicht direkt an den Ausschuss wenden, um Verletzungen der BRK-Rechte einzuklagen. Über eine Verletzung der UNO-BRK entscheidet somit in den Schweiz letztinstanzlich immer eine Schweizer Behörde oder ein Schweizer Gericht.

Dennoch ist die Beurteilung der Individualbeschwerden auch für die Schweiz und Menschen mit Behinderung in der Schweiz sehr wichtig, da die Tragweite der einzelnen Bestimmungen der BRK wesentlich durch die Rechtsprechung des Ausschusses bestimmt wird. Offene Fragen zu Geltungsbereich oder Verpflichtungsgrad der Rechte können so geklärt werden.

Entscheide des Ausschusses in Genf haben nicht den gleichen Stellenwert wie Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Der EGMR kann rechtlich verbindliche und vollstreckbare Urteile fällen, der Ausschuss nicht. Allerdings ist die politische Wirksamkeit der in den Entscheidungen enthaltenen Empfehlungen an den jeweiligen Staat dennoch sehr hoch. Entscheidungen des Ausschusses werden von den Staaten akzeptiert und entfalten häufig auch über den Einzelfall hinaus Wirkung, da sie in anderen Verfahren zur Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts herangezogen werden und auch gesetzliche oder strukturelle Veränderungen nach sich ziehen können.

Arbeit und Beschäftigung – Art. 27 BRK

Die BRK schafft in Art. 27 kein Recht auf einen konkreten Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderungen, sondern das Recht auf gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Dies bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und barrierefrei zugänglichen Arbeitsmarkt und -umfeld frei gewählt werden kann. Diese Teilhabe am Arbeitsmarkt und -umfeld muss auch für Menschen gewährleistet sein, die als Folge ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit sicherzustellen.

Die Vertragsstaaten müssen die nötigen Massnahmen ergreifen, um einen inklusiven Arbeitsmarkt sowie ein inklusives Arbeitsumfeld sicherzustellen. Dazu gehören unter anderem ein wirksamer Schutz vor Diskriminierungen in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung und Massnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor sowie ihrer beruflichen Rehabilitation, des Erhalts ihres Arbeitsplatzes und ihres beruflichen Wiedereinstiegs.

Insbesondere das Ergreifen „angemessener Vorkehrungen“ ist eine geeignete Massnahme zur Erreichung der Ziele des Art. 27 BRK. Angemessene Vorkehrungen („reasonable accommodations“) sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismässige Belastung darstellen. Sie sind im Einzelfall erforderlich, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten (vgl. Art. 2 BRK). Typische angemessene Vorkehrungen sind z.B. im Erwerbsbereich Anpassungen des Arbeitsplatzes oder Bedienhilfen für Computer sowie der Nachteilsausgleich in der Schule.

Individualbeschwerden zu Art. 27 BRK

Bis Ende der 14. Session (September 2015) hat der Ausschuss 11 Individualbeschwerden beurteilt. Fünf davon betrafen das Recht auf Arbeit und Beschäftigung in Art. 27 BRK. Zwei dieser Beschwerden wies der Ausschuss wegen formalen Fehlern als unzulässig zurück, in drei Fällen entschied er inhaltlich über die Individualbeschwerden, dies waren:

- Liliane Gröninger gegen Deutschland, CRPD/C/D/2/2010 vom 7.7.2014
- Marie-Louise Jungelin gegen Schweden, CRPD/C/D/5/2011 vom 14.11.2014
- A.F. gegen Italien, CRPD/C/D/9/2012 vom 19.5.2015

Liliane Gröninger gegen Deutschland

Sachverhalt

Ein Jugendlicher mit körperlicher Behinderung hatte erfolgreich eine Berufsausbildung abgeschlossen und im Anschluss mit Hilfe der Arbeitsagentur (Arbeitsamt)

erfolglos versucht, eine Arbeitsstelle zu finden. Er, bzw. seine Eltern, klagten auf nationaler Ebene ein, dass die staatlichen Stellen ihn nicht ausreichend bei der Arbeitssuche unterstützt hätten und gelangten schliesslich an den Ausschuss in Genf.

Die Beschwerde stand in engem Zusammenhang mit dem sogenannten Eingliederungszuschuss im deutschen Recht (Paragrafen 88 bis 92 Sozial Gesetzbuch III). Dieser kann in Deutschland von Arbeitgebenden beantragt werden, wenn sie Arbeitnehmer/innen anstellen, deren Vermittlung aufgrund ihrer Behinderung erschwert ist. Sie erhalten dann einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt für den Ausgleich der Minderleistung. Der Eingliederungszuschuss kann bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen.

Entscheid des Ausschusses

Der Ausschuss befand die grundsätzliche Stossrichtung des Systems des Eingliederungszuschusses, das die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt fördern soll, als positiv. Allerdings hätten sich im konkreten Fall diverse Probleme gezeigt, welche dennoch zu einer Verletzung des gleichberechtigten Zugangs von Menschen mit Behinderungen zum Arbeitsmarkt im Sinne der Vorgaben des Art. 27 BRK führen:

- Der administrative Aufwand für Arbeitgebende zur Beantragung des Eingliederungszuschusses sei zu hoch. Dies wirke sich in der Praxis negativ auf die Chancen für Menschen mit Behinderungen aus, eine Anstellung zu finden.
- Der Eingliederungszuschuss könne nur von Arbeitgebern beantragt werden, Menschen mit Behinderungen könnten sich nicht daran beteiligen.
- Das Konzept hinter dem Zuschuss basiere immer noch auf dem alten medizinischen Verständnis von Behinderung.

Deutschland wurde vom Ausschuss daher aufgefordert, das System auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen und Schritte zu ergreifen, um den Eingliederungszuschuss in Einklang mit den Vorgaben der BRK zu bringen.

Marie-Louise Jungelin gegen Schweden

Sachverhalt

Frau Jungelin hatte sich bei der staatlichen Sozialversicherungsanstalt als Sachbearbeiterin beworben. Diese Stelle umfasste die Abklärung von Anträgen sowie Nachforschungen hinsichtlich der Bezugsberechtigung von Leistungen und deren Beurteilung. Um die geforderten Tätigkeiten ausführen zu können, müsse der/die Sachbearbeiter/in aus sehr unterschiedlichen Ressourcen Informationen zusam-

mentragen können, unter anderem aus einem internen Informatiksystem, aber auch aus handschriftlichen Eingaben.

Beim Bewerbungsgespräch erläuterte Frau Jungelin ihre Sehbehinderung, aufgrund derer sie nur zwischen hell und dunkel und gewissen Farben unterscheiden kann. Zudem erklärte sie auch die möglichen Anpassungsmassnahmen, die es für Personen mit Sehbehinderung gibt. Frau Jungelin erhielt schliesslich eine Absage mit der Begründung, dass das interne Informatiksystem nicht mit verhältnismässigem Aufwand an ihre Sehbehinderung angepasst werden könne.

Mit Unterstützung des schwedischen Ombudsmannes für Menschen mit Behinderung gelangte Frau Jungelin nach Ausschöpfen des innerstaatlichen Rechtsweges an den Ausschuss in Genf. Sie rügte eine Verletzung des Rechts auf Arbeit, insbesondere durch Verweigerung der angemessenen Vorkehrungen („reasonable accommodation“). Weder die Sozialversicherungsanstalt noch das nationale Gericht hätten die diversen möglichen Anpassungsmassnahmen ausreichend überprüft.

Der Staat Schweden stellte sich auf den Standpunkt, dass die Möglichkeiten und die Verhältnismässigkeit der angemessenen Vorkehrungen ausreichend überprüft worden seien. Ein Hauptproblem neben dem internen Informatiksystem sei zudem, dass ca. 95% der zu beurteilenden Anträge handschriftlich eingereicht würden und es keine verhältnismässige technische Möglichkeit gäbe, diese für Frau Jungelin zugänglich zu machen. Das Lesen und Verarbeiten dieser handschriftlichen Eingaben sei aber ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit eines/einer Sachbearbeiter/in bei der Sozialversicherungsanstalt.

Entscheid des Ausschusses

Der Ausschuss folgte in diesem Fall der Argumentation des Staates Schweden und erinnerte daran, dass die Vertragsstaaten bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einen gewissen Ermessensspielraum hätten. Es liege grundsätzlich in der Verantwortung der nationalen Gerichte, sorgfältig und objektiv alle Eingaben der Parteien in einem Gerichtsverfahren zu überprüfen. Dies sei hier geschehen und das nationale Gericht habe alle Argumente überprüft und als Schlussfolgerung festgestellt, dass die Anpassungsmassnahmen in diesem Fall eine unverhältnismässige Belastung dargestellt hätten.

Dissenting opinion

Allerdings gab es auch eine abweichende Stellungnahme („dissenting opinion“) einiger Ausschussmitglieder, d.h. diese waren mit dem Entscheid der Mehrheit nicht einverstanden. Sie argumentierten, dass bei der Prüfung durch das nationale Gericht, ob die Anpassungsmassnahmen verhältnismässig im Sinne des nationalen

Rechts seien, auch die Tragweite der angemessenen Vorkehrungen im Sinne der BRK mit zu berücksichtigen gewesen wäre, was nicht erfolgt war. Der Ausschuss selbst hätte in diesem Fall die Kriterien überprüfen müssen.

Angemessene Vorkehrungen müssten immer von Fall zu Fall beurteilt werden. In diesem Fall hätte in die Beurteilung miteinfließen müssen, dass die Durchführung der angemessenen Vorkehrungen auch weitere Personen mit Behinderung unterstützt hätte. Das Gericht hätte zudem auch berücksichtigen müssen, dass die Sozialversicherungsanstalt als eine der wichtigsten staatlichen Institutionen selbst für die Umsetzung der Nationalen Politik für Menschen mit Behinderungen zuständig ist.

A.F. gegen Italien

Sachverhalt

Herr A.F. hat eine genetische Erkrankung, die zu einer 50% Invalidität geführt hat. Das nationale Gesetz zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sieht ab einer Anzahl von 50 Beschäftigten für staatliche Betriebe vor, dass zumindest 7% der Mitarbeitenden Personen mit Behinderungen sein müssen. Zudem müssen staatliche Arbeitgeber maximal die Hälfte jener Stellen, die durch Auswahlverfahren („competitive examination“) ausgeschrieben werden, mit Menschen mit Behinderungen besetzen.

A.F. hatte eine Praktikumsstelle an einer Universität, als dort eine Stelle ausgeschrieben wurde, für die ein Auswahlverfahren („competitive examination“) vorgesehen war. Er bewarb sich und schnitt als Drittbester ab. Da aber nur eine Stelle zu vergeben war, wurde er nicht genommen.

Darin sah A.F. eine Verletzung des nationalen Rechts. Er rügte, dass er trotz der Vorgaben des Gesetzes, 50% der mit Auswahlverfahren ausgeschriebenen Stellen mit Menschen mit Behinderungen zu besetzen, keine Anstellung erhalten hatte. Die Universität hätte entweder ihn nehmen oder eben zwei Personen anstellen müssen – würde immer nur eine Stelle ausgeschrieben, hätten Menschen mit Behinderungen fast keine Chance auf eine Stelle und das Gesetz könne so umgangen werden.

Der Staat argumentierte, dass es bei nur einer zu vergebenden Stelle, in 50% der Fälle eben faktisch zu keiner Stelle für Menschen mit Behinderungen führe, daher sei das Gesetz korrekt angewandt worden. Zudem sei das Ziel der 50% Quote generell über alle staatlichen Betriebe gemeinsam zu sehen, d.h. für alle Betriebe zusammen sei die Hälfte der durch Auswahlverfahren ausgeschriebenen Stellen mit Menschen mit Behinderungen zu besetzen – dies gelte nicht für jeden Betrieb einzeln.

Entscheid des Ausschusses

Auch in diesem Fall betonte der Ausschuss, dass es grundsätzlich in der Verantwortung der staatlichen Gerichte liege, die Umstände des Einzelfalls abzuwägen. Der Ausschuss konnte denn auch in diesem Fall keine willkürliche Wertung der Fakten erkennen und stellte fest, dass Herr A.F. nicht darlegen konnte, weshalb die relevanten Bestimmungen des nationalen Rechts und deren Anwendung eine Diskriminierung seiner Person aufgrund der Behinderung zur Folge gehabt hätten.

Schlussfolgerungen für die Schweiz

Diese drei Entscheide bringen auch für die Schweiz wichtige Erkenntnisse hinsichtlich der Auslegung des Rechts auf Arbeit und Beschäftigung in der Schweiz:

- Angemessene Vorkehrungen stellen ein zentrales Instrument zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs von Menschen mit Behinderung zum ersten Arbeitsmarkt dar.
- Staatliche Behörden und Gerichte müssen die Verfügbarkeit und Verhältnismässigkeit möglicher angemessener Vorkehrungen sorgfältig prüfen.
- Die staatlichen Behörden müssen das ihnen bei der Beurteilung möglicher angemessener Vorkehrungen zustehende Ermessen unter Berücksichtigung der Vorgaben der BRK ausüben.
- Fördermassnahmen zum gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt müssen praktikabel sein und dürfen durch den damit verbundenen administrativen Aufwand potentielle Arbeitgebende für Menschen mit Behinderungen nicht abschrecken.
- Fördermassnahmen sollten so ausgestaltet werden, dass Menschen mit Behinderungen in die Beantragung und Umsetzung mit eingebunden werden.

Zur Vertiefung

[Fakultativprotokoll](#)

[Liste der Individualbeschwerden](#)

[SGB III – sozialversicherungspflichtige Beschäftigung](#)